

Stellungnahme zu Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung in der Heizkostenverordnung

Kommentar des bne zum Referentenwurf
der Bundesregierung zu einer Verordnung
über die Änderung der Heizkosten-
verordnung (HeizkostenV) vom 10.3.2021

Berlin, 24. März 2021. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt die Umsetzung der messtechnischen Vorgaben aus der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie im Bereich der Heizwärme. Allerdings werfen die in geplanten Änderungen zur Verbrauchserfassung in der Heizkostenverordnung einige Fragen auf: Der Verordnungsentwurf widerspricht der Position, welche BMWi und BSI im Prozess der Gateway-Standardisierung für das Sub-Metering vertreten. Unklar ist zudem, welchen Verwendungszweck das SMGW nach dieser Verordnung haben soll – abgesehen davon, die fernauslesbaren Messeinrichtungen zu verbinden. Gründe für die unterschiedliche Ausgestaltung der Vorgaben bei Heizwärme und bei Fernwärme werden leider nicht erläutert. Diese Widersprüche müssen ausgeräumt werden. Darüber hinaus fordert der bne den Gesetzgeber auf, kostengünstige Basismesssysteme auch in den Sparten Strom und Gas zuzulassen, anstatt hier nur eine Sonderlösung für die Heizwärme zu ermöglichen.

Hintergrund und Lösungsvorschlag des Verordnungsentwurfs: Artikel 9c der novellierten EU-Energieeffizienzrichtlinie (EU 2018/2002) sieht vor, dass neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler, sofern dies technisch machbar und kosteneffizient ist, nach dem 25. Oktober 2020 fernablesbar sein müssen. Bereits installierte Geräte müssen bis zum 1. Januar 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder ersetzt werden. Gemäß Entwurf zur Änderung der HeizkostenV sollen daher die Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zukünftig fernauslesbar sein und an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können bzw. müssen, wenn der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach § 6 MsbG Gebrauch macht. Sowohl in der Einführung

als auch Begründung zur Verordnung legen BMWi und BMI dar: „Um die wirtschaftliche Machbarkeit der neuen Verpflichtung zu gewähren, werden in der Änderungsverordnung Walk-by- und Drive-by-Technologien als fernablesbar definiert.“

Anforderungen und Standardisierungsprozess des Messstellenbetriebsgesetzes berücksichtigen

Die Regelungen in Artikel 1 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs enthalten mehrere Elemente, die auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt: fernauslesbare Messeinrichtungen, Wärmezähler und Heizwärmemessgeräte sowie die Messdatengewinnung selbst. 2016 wurde das MsbG bewusst als neues Stammgesetz eingeführt, um auch „Verfahrensklarheit und Regelungen außerhalb des Rechts der Energieversorgung mit Strom und Gas (z. B. im Bereich Smart Home, Fern- und Heizwärme)“ zu ermöglichen, so die Gesetzesbegründung. Zudem war erklärtes Ziel des Gesetzgebers, den Nutzen intelligenter Messsysteme weiter zu maximieren und er empfahl die Ausrichtung des Smart-Meter-Gateways als Datenplattform für Messwerte aller möglicher Sparten. Dies wurde im MsbG bereits zum Teil direkt umgesetzt, u.a. bei der Spartenbündelung (§ 6 MsbG) im Sinne einer gleichzeitigen Ablesung und Transparenz auch für die Sparten Gas, Heizwärme und Fernwärme. Zudem soll das intelligente Messsystem gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3c) MsbG „sichere Verbindungen in Kommunikationsnetzen durchsetzen, um einen gesicherten Empfang von Messwerten von Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmezählern sowie von Heizwärmemessgeräten zu ermöglichen“.

Gestützt auf § 6, §§ 19- 25 sowie 21 Abs. 1 Nr. 3c) MsbG treiben schließlich BMWi und BSI gemeinsam die Weiterentwicklung der Standards für die SMGW beim Smart- und Sub-Metering in ihrem Roadmap-Prozesses voran. Und in eben diesem Roadmap-Prozess kritisieren BMWi und BSI die Messwertübermittlung bei den bis heute installierten Submeter-Systemen – umgesetzt durch proprietäre Funklösungen oder durch mobile Auslesung per „Walk-by“: „Die proprietären Lösungen gewähren für den Letztverbraucher keine offene Wahl von Komponenten und auch Datenschutz und Datensicherheit sind nicht einheitlich sichergestellt“, so ihr bislang vertretener Standpunkt¹. Wir fordern das BMWi nachdrücklich auf, den Widerspruch zwischen HeizkostenV-Entwurf und Gateway-Standardisierungsprozess aufzulösen, die messtechnischen Vorgaben für die Heizkostenabrechnung mit dem Messstellenbetriebsgesetz abzustimmen und sofern erforderlich anzugleichen.

Fernauslesbare Messeinrichtungen: günstige Basismesssysteme für alle Sparten ermöglichen

In der Begründung zur Einführung von § 5 Absatz 2 HeizkostenV wird angeführt, Walk-by- oder Drive-by-Technologien würden als fernauslesbare messtechnische Ausstattung genügen, „um dem Bedürfnis der Praxis nach einfachen, kostengünstigen Technologien Rechnung zu tragen“. Dieser Wunsch ist

¹ Siehe Stufenmodell-Dokument von BSI und BMWi V1.0, EAF-4 Fernauslesung von personenbezieharen und abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetersystem der Liegenschaft

nachvollziehbar und in anderen Sparten ebenfalls vorhanden. Nicht nachvollziehbar ist dagegen, dass das BMWi diesem Bedürfnis im Bereich der Heizwärme nachkommen möchte, anderen Sparten eine ähnliche Regelung dagegen bislang verwehrt.

Auch im Strom- und Gasbereich gibt es eine große Gruppe von Verbrauchern² mit einem überschaubaren Einspar- und ohne nutzbares Flexibilitätspotential. Für diese Gruppe ist das SMGW mit der geplanten Vielzahl an Funktionen überdimensioniert und zu teuer. Die moderne Messeinrichtung verfügt jedoch über keine Kommunikationseinheit. Ohne Messwertübertragung kann ein Lieferant seinem Kunden z.B. nicht einmal aufwandsarm den Wunsch nach einer monatlichen Verbrauchsabrechnung erfüllen. Das Bedürfnis nach einer vom BSI zugelassenen, einfachen und kostengünstigen Messeinrichtung mit Kommunikationseinheit ist daher auch im Strom- und Gasmarkt sehr groß. Der bne fordert daher, dass – bereits im MsbG – neben den BSI zertifizierten Smart-Meter-Gateways ein günstiges Basismesssystem zugelassen wird, das als einfache Version des intelligenten Messsystems einsetzbar ist, zu niedrigen Kosten verfügbar ist, die wichtigsten Funktionen abdeckt und die zentralen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit erfüllt.

Folgen der Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway darlegen

Aus den Regelungen zur Änderung der HeizkostenV geht nicht hervor, welchen Verwendungszweck das SMGW haben soll – abgesehen davon, die fernauslesbaren Messeinrichtungen zu verbinden. Im Messstellenbetriebsgesetz zielen die Vorgaben zur Anbindbarkeit von Messeinrichtungen an ein SMGW darauf auf, die betreffenden Messeinrichtungen (erstmalig) in ein Kommunikationsnetz einzubinden. Laut HeizkostenV-Entwurf soll die Übermittlung der Verbrauchswerte jedoch bereits aus den Messeinrichtungen direkt an die berechtigten Empfänger erfolgen. Auch um mögliche Widersprüche der HeizkostenV zum MsbG auszuräumen, sollte dieser Punkt in der Verordnung klargestellt werden.

BSI kann Vorgaben zur Interoperabilität nicht zeitnah entwickeln

Im Verordnungsentwurf ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) „*technische Vorgaben zur Gewährleistung von Interoperabilität, Datenschutz und Datensicherheit entwickeln und Zertifikate ausstellen soll, die die Übereinstimmung einer Ausstattung mit diesen Vorgaben bestätigen.*“ Wir möchten anmerken, dass das BSI einer ähnlichen Vorgabe aus dem Messstellenbetriebsgesetz³, bisher nicht nachgekommen ist. Auch das OVG Münster hat in seinem Beschluss vom 4.3.2021⁴ diese Lücke im Zertifizierungsprozess des BSI als einen der Gründe für seinen Beschluss zugunsten der Klägerin gegen die Markterklärung angeführt. Da aktuell nicht davon ausgegangen werden kann, dass das BSI technische Vorgaben zur Gewährleistung der Interoperabilität für die

² Bei 34 Mio. Zählpunkten liegt der Stromverbrauch unter 6.000 kWh/Jahr.

³ die Anforderungen an den Nachweis der Interoperabilität zu beschreiben

⁴ https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/18_210305/index.php

fernauslesbaren messtechnischen Ausstattungen nach dieser Verordnung in einem angemessenen Zeitrahmen entwickeln und im Zertifizierungsprozess überprüfen kann, sollte die Interoperabilität aus der Aufgabenbeschreibung für das BSI gestrichen werden.

Warum unterschiedliche Vorgaben für Heiz- und Fernwärme?

Sowohl der hier konsultierte Entwurf zur *Änderung der Heizkostenverordnung* als auch die bis zum 17. März vom BMWi konsultierte *Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte*⁵ begründen die Vorgaben zur Fernablesbarkeit der messtechnischen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung mit der Umsetzung von Artikel 9c der novellierten EU-Effizienzrichtlinie. In wesentlichen Details unterscheiden sich jedoch die geplanten Vorgaben zwischen Heiz- und Fernwärme. Ganz konkret: Im Entwurf der Heizkostenverordnung ist die Anbindung der Messgeräte zur Verbrauchserfassung an ein Smart-Meter-Gateway vorgesehen, in der anderen nicht. Worauf ist die unterschiedliche Ausgestaltung der Vorgaben zurückzuführen? Im Grunde ist doch beides Sub-Metering.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.

⁵ Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte